

Gebührensatzung
zur
Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasser-
zweckverbandes Sonneberg

vom 02.12.2005

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch die Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) erlässt der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg folgende Satzung:

§ 1
Abgabenerhebung

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2
Gebührenerhebung

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Qn):

2,5 Kubikmeter/h (3/4") :

ab 01.01.2005 10,70 Euro/Monat

6,0 Kubikmeter/h (1"):

ab 01.01.2005 25,68 Euro/Monat

10,0 Kubikmeter/h (1 ½"):

ab 01.01.2005 42,80 Euro/Monat

bei der Verwendung von Großwasserzählern mit einer Anschlussflansch:

15,0 Kubikmeter/h (DN 50):

ab 01.01.2005 64,20 Euro/Monat

40,0 Kubikmeter/h (DN 80):

ab 01.01.2005 171,20 Euro/Monat

60,0 Kubikmeter/h (DN 100):

ab 01.01.2005 256,80 Euro/Monat

150,0 Kubikmeter/h (DN 150):

ab 01.01.2005 642,00 Euro/Monat

bei der Verwendung von Verbundzählern mit einer Anschlussflansch:

40,0 Kubikmeter/h (DN 80):

ab 01.01.2005

171,20 Euro/Monat

60,0 Kubikmeter/h (DN 100):

ab 01.01.2005

256,80 Euro/Monat

150,0 Kubikmeter/h (DN 150):

ab 01.01.2005

642,00 Euro/Monat

- (3) Für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler wird eine Grundgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von
- | | |
|-------------------------------|---------------|
| von 01.01.2005 bis 31.12.2005 | 1,61 Euro/Tag |
| ab 01.01.2006 | 1,96 Euro/Tag |

erhoben.

§ 4

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro m³ entnommenen Wassers:

von 01.01.2005 bis 31.12.2005

2,04 Euro/Kubikmeter

ab 01.01.2006

2,46Euro/Kubikmeter

- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro m³ entnommenen Wassers:

von 01.01.2005 bis 31.12.2005	2,04 Euro/Kubikmeter
ab 01.01.2006	2,46 Euro/Kubikmeter

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der monatlichen Grundgebührenschild.

§ 6

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Gebührenschuldner gemäß § 4 Abs. 4 ist, wer Nutzer des Bauwasserzählers ist.

§ 7

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.

§ 9

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg vom 17.12.2004) außer Kraft.

Sonneberg, den 02.12.2005

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Sonneberg

i. V. Abel
Stellvertretende Verbandsvorsitzende

(Dienstsiegel)